

## **Statuten des Schweizerischen Vereines der Feld- und Werkbahn-Freunde (FWF)**

Stand 02/2003

### **1. NAME / ZWECK / SITZ**

- 1.1. Unter dem Namen "**Schweizerischer Verein der Feld- und Werkbahn-Freunde**" (FWF) besteht ein Verein nach Artikel 60ff ZGB.
- 1.2. Der Verein bezweckt die Revision und betriebsfähige Erhaltung interessanter **Feldbahnfahrzeuge**, sowie den Aufbau einer Museumsbahn auf einem noch nicht bestimmten Gelände.
- 1.3. Der Verein ist politisch, wirtschaftspolitisch und konfessionell neutral.
- 1.4. Der Verein hat seinen Sitz in Otelfingen/ZH

### **2. MITGLIEDSCHAFT**

- 2.1. Der Verein unterscheidet zwischen Mitarbeitern und Gönnern.
- 2.2. Mitarbeiter werden durch den Vorstand gewählt.
- 2.3. Mitarbeiter wird, wer während einer gewissen Zeit, regelmässig für den Verein gearbeitet hat und sich verpflichtet dies auch weiterhin zu tun. Als Mitarbeit gilt das Tätigwerden im Betrieb, in der Administration, im Bau und Unterhalt der Strecke und der Fahrzeuge.
- 2.4. Der Status "**Mitarbeiter**" kann bei Untätigkeit durch den Vorstand aberkannt werden.
- 2.5. Als Gönner kann jedermann dem Verein beitreten, sofern er sich mit dem Vereinsziel identifiziert.
- 2.6. Minderjährige werden nur in den Verein aufgenommen, wenn das schriftliche Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt vorliegt.
- 2.7. Austritte sind auf Ende des Vereinsjahres möglich. Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
- 2.8. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins handeln, Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, oder dem Verein anderweitig Schaden zufügen, werden auf Ende des Vereinsjahres auf Antrag durch die GV ausgeschlossen.
- 2.9. In besonders krassen Fällen von Verstössen gegen die Vereinsinteressen verfügt der Vorstand eine Sistierung der Mitgliedschaft.
- 2.10. Der angedrohte Ausschluss ist schriftlich anzukündigen.
- 2.11. Ein vom Ausschluss bedrohtes Mitglied hat das Recht auf eine Anhörung an der GV. Es muss die Anhörung schriftlich beim Präsidenten verlangen.

### 3. RECHTE UND PFLICHTEN

- 3.1. Die Mitarbeiter besitzen Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.
- 3.2. Gönner sind vom Stimm-, Wahl- und Antragsrecht ausgeschlossen. Sie können an den Versammlungen teilnehmen und in beratender Form Diskussionsbeiträge leisten.
- 3.3. Mitarbeiter haben sich zu verpflichten, im Rahmen der Notwendigkeiten des **FWF**, Ihrer Neigung und Eignung entsprechend im Betrieb und Unterhalt der Fahrzeuge und der Anlage, Ihren Einsatz zu leisten.
- 3.4. Wer im Betrieb aktiv mitarbeitet, hat eine Tätigkeit nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben und verpflichtet sich zur Beachtung aller Sicherheitsaspekte sowie aller geltenden Reglemente und Vorschriften.
- 3.5. Die Familienangehörigen der Mitarbeiter und Gönner haben Anrecht auf Freifahrten auf der vereinseigenen Anlage. Bei sporadischen Einsätzen von Fahrzeugen ausserhalb der vereins-eigenen Anlage sind die Vorschriften des Veranstalters zu beachten.
- 3.6. Für Folgen von Unfällen, insbesondere Personenschäden, haftet der **FWF** nicht. Jeder Mitarbeiter ist für einen eigenen, ausreichenden Unfallversicherungsschutz besorgt.
- 3.7. Materialschäden sind durch den **FWF** gedeckt.

### 4. ORGANISATION

- 4.1. Die Organe des Vereins sind die folgenden:
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - ein bis zwei Rechnungsrevisoren
  - die Inventarkommission
- 4.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.3. Zur Bewältigung ausserordentlicher Aufgaben steht es dem Vorstand frei, Mitarbeitergremien zu bilden. Diese Gremien sind mit klar definierten Aufgaben auszustatten. Nach Abschluss der Aufgabe löst sich das Gremium auf.

### 5. GENERALVERSAMMLUNG

- 5.1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Quartal statt. Die Einladung wird einen Monat vorher unter Beilage der Traktandenliste versandt.
- 5.2. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis 2 Wochen vor GV dem Vorstand einzureichen.
- 5.3. Später eingereichte Anträge sind durch den Vorstand auf deren Wichtigkeit zu prüfen und können bei Bedarf an der GV behandelt werden.
- 5.4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitarbeiter anwesend ist.

5.5. Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

- die Wahl der Stimmenzähler
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- die Genehmigung der Jahresberichte
- die Genehmigung der Jahresrechnung, und des Revisorenberichts
- die Genehmigung des Budgets
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- die Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- die Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes
- die Wahl der Revisoren
- die Beschlussfassung über eingereichte Anträge

5.6. Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn das relative Mehr erreicht wurde. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid, oder weist das Geschäft zurück.

5.7. Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand, oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitarbeiter, einberufen. Die Einberufungsfrist kann in dringenden Fällen auf 14 Tage gekürzt werden.

## 6. VORSTAND

6.1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Kassier
- dem Aktuar
- dem Gönner-Obmann

### 6.1.1. Der Präsident

- führt den Verein
- leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen
- verfasst zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht

### 6.1.2. Der Vizepräsident

- unterstützt und berät den Präsidenten
- tritt an seine Stelle bei dessen Abwesenheit

### 6.1.3. Der Kassier

- führt die Vereinsrechnung
- verwaltet das Vereinsvermögen
- verfasst zuhanden der Generalversammlung einen Jahresbericht
- erstellt zuhanden der Generalversammlung ein verbindliches Budget

### 6.1.4. Der Aktuar

- führt den Schriftverkehr des Vereins
- schreibt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung

### 6.1.5. Der Gönnerobmann

- vertritt die Interessen der Gönner im Vorstand und in den Generalversammlungen
- betreut die Gönner an Veranstaltungen
- ist Bindeglied der Gönner zu den ordentlichen Vereinsgeschäften

6.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung gewählt. Im ersten Wahlgang ist das absolute Mehr erforderlich, im 2. Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

- 6.3. Es werden durch die Generalversammlung gewählt:
  - der Präsident namentlich
  - die übrigen Chargen in Globo
- 6.4. Die ordentliche Amtsperiode dauert 2 Jahre.
- 6.5. Rücktrittsabsichten sind 1 Jahr vor Ablauf der Amtsperiode bekannt zu geben und an die Mitarbeiter mit der Einberufung an die Generalversammlung zu publizieren.
- 6.6. Rücktritte während der Amtsperiode sind in wichtigen Fällen möglich.
- 6.7. Bei groben Pflichtverletzungen oder Kompetenzüberschreitungen kann der Präsident eine Sistierung der Amtsführung anordnen. Die Sistierung ist bei der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorstand zu bestätigen.
- 6.8. Bewerber für ein Vorstandsamt sind durch den Vorstand zu prüfen und der Generalversammlung zur Wahl vorzuschlagen.
- 6.9. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- 6.10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident eine zweite Stimme.
- 6.11. Vakanzen im Vorstand sind möglich.
- 6.12. Der Vorstand kann Vorstandsaufgaben delegieren.
- 6.13. Bei normalen Geschäften hat der Präsident und der Kassier Einzelunterschrift. Die weiteren Vorstandsmitglieder unterzeichnen kollektiv zu Zweien, jeweils mit dem Präsidenten oder dem Kassier.

## 7. **REGLEMENTE**

- 7.1. Die Organisation ist in den Statuten schriftlich geregelt.
- 7.2. Statutenergänzende Reglemente werden vom Vorstand erlassen, wenn deren Inhalt sich nur auf einen Teilbereich der Vereinstätigkeit bezieht. Der statutenergänzende Charakter ist in diesen Reglementen ausdrücklich zu erwähnen.
- 7.3. Die statutenergänzenden Reglemente dürfen weder den Statuten, noch den geltenden Gesetzen widersprechen.
- 7.4. Reglemente von ausserordentlicher Wichtigkeit sind im Anhang der Statuten namentlich zu erwähnen.
- 7.5. Geänderte Reglemente sind mit einem aktuellen Anhang an die Mitglieder zu versenden.

## 8. **FINANZEN**

- 8.1. Die ordentlichen Einnahmen des Vereins sind:
  - Mitgliederbeiträge
  - Geld- und Sachspenden
  - Entschädigung für gelegentliche Vermietung von Bahnanlagen
  - Verkauf von Souvenirs und Sponsoren-Karten
  - Sponsoren-Gelder

- 8.2. Der Mitgliederbeitrag wird an der GV festgelegt und in einem Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.
- 8.3. Die finanziellen Verpflichtungen ergeben sich aus der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinstätigkeit.
- 8.4. Die ordentliche und ausserordentliche Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Die Gesamtrechnung ist ausgeglichen zu gestalten.
- 8.5. Ueberschüsse in der Rechnung am Ende des Rechnungsjahres sind wie folgt zu verwenden:
  - Es ist ein Reservefonds zu äufnen und diesen solange zu speisen, bis er die Totalsumme der eingegangenen Verbindlichkeiten des Vereins übersteigt
  - ist der Reservefonds gefüllt, werden die Darlehen befriedigt
  - sind keine Darlehen mehr zu befriedigen, sind die Mitgliederbeiträge zu reduzieren
- 8.6. Für die Schulden des FWF haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Höhe des Mitgliederbeitrages.

## 9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 9.1. Beschlüsse der Generalversammlung erlangen Verbindlichkeit nach deren Publikation im Protokoll und der Einhaltung einer gesetzlichen Einsprachefrist gemäss Art. 75 ZGB
- 9.2. Statutenänderungen sind nur durch eine ordentlich einberufene Generalversammlung möglich. Die neuen Statuten erlangen Rechtskraft bei Zustimmung einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden Mitarbeiter.
- 9.3. Nebst der gesetzlich vorhandenen Gründe zur Auflösung des Vereins ist eine freiwillige Auflösung des Vereins an jeder ordentlich einberufenen Generalversammlung möglich. Zur Auflösung ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  aller Mitarbeiter notwendig.
- 9.4. Der Verein wird zwingend aufgelöst wenn die Gesamtzahl der Mitglieder unter 7 Personen sinkt.
- 9.5. Bei Auflösung des Vereins ist das Inventar und das Vermögen an einen Nachfolgeverein zu übertragen, sofern er die laufenden Verbindlichkeiten übernimmt und übernehmen kann.
- 9.6. Fehlt ein solcher, wird das Inventar verkauft und der Erlös wie folgt verteilt:
  - Befriedigung aller gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten
  - Verteilung des Resterlöses unter den Mitgliedern
- 9.7. Der Vorstand vollzieht die Liquidation und bleibt im Amt, bis die Liquidation vollzogen ist.
- 9.8. Jedes Mitglied erhält die Statuten und die statutenergänzenden Reglemente entsprechend der Art seiner Mitgliedschaft.

Otelfingen, 28.02.2003

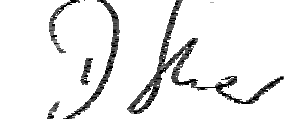
**Anhang 1 der**  
**Statuten des Schweiz. Vereins der Feld-  
und Werkbahn-Freunde (FWF)**

An der Generalversammlung vom 28. Februar 2003 wurden gemäss Art. 8.2 der Statuten folgende Beitragssätze beschlossen, die bis auf weiteres gültig sind:

Mitgliederbeiträge	Fr. 50.00
Gönner	mind. Fr. 50.00

Otelfingen, 28. Februar 2003

Der Präsident



David Kober



Frank L. Bienz